

Wandel der Familie durch Gesetzgebung

Nach einer alten Erkenntnis ist die Familie die Grundlage von Staat und Gesellschaft. Zumindest kann man sagen, daß sich die Gesellschaft in der Familie widerspiegelt, weil das Leben des Menschen in der Gruppe – im kleinen wie im großen – letztlich von der gleichen Gesinnung und Gesittung bestimmt wird. Daher stehen auch die rechtlich geformten Strukturen von Familie und Gesellschaft im Zusammenhang miteinander.

Bis zu Aufklärung und Revolution war die Familie ein Abbild der Monarchie. Der Ehemann und Vater regierte „sein Haus“ mit Weib, Kind und Gesind' wie ein König. Freilich war seine Herrschaft alles andere als absolut: Über ihm stand die politische Obrigkeit, die kleinlich darüber wachte, daß die Familie auch die ihr zugedachten Funktionen erfüllte. Die Familie sollte eine Zelle der Ruhe und es Friedens sein, weswegen z. B. zänkische Eheleute bestraft wurden, das Streiten im Haus war zugleich ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Die Familie wurde überhaupt als Instrument einer gottwohlgefälligen Ordnungspolizei verstanden: Der Hausvater stand dafür ein, daß die Seinen nach Zucht, Sitte und Recht lebten, ja auch dafür, daß sie zu den gebotenen Gottesdiensten gingen. Er schuldete dem Staat die Erziehung seiner Kinder zu brauchbaren Untertanen, in der Familie mußte also die Haupttugend der Monarchie, der Gehorsam, eingeübt werden – wehe den Eltern, die der Widerspenstigkeit ihrer Kinder nicht die nötigen Schranken setzen! Und zugleich war das Haus, die *Oeconomia*, ein Wirtschaftsfaktor, ein „Betrieb“, weswegen arme Leute grundsätzlich keine Heiratslizenz erhielten.

Die Hoffnung restaurativer Denker des 19. Jahrhunderts, die Familie – als ein „sittliches Wesen“ dem Recht

entzogen – könne von den Staatsumwälzungen der Moderne unberührt bleiben, erfüllte sich nur für eine Übergangszeit. Die Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates, die Gedanken von Freiheit und Gleichheit, schlugen schließlich auch auf die Familie durch und ließen ein neues Familienverständnis entstehen.

„Wandel der Familie“ – ein schon altes Thema der Soziologie – ereignet sich in verschiedenen Formen. *Zum einen* verändern sich die allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen und mit ihnen das Verhalten der Menschen auch in ihren familiären Bezügen. Hierher gehört zum Beispiel die „Emotionalisierung“ der Beziehungen unter den Familienangehörigen, die von der Pflicht- zur Liebesehe führte und auch ein neues Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern begründete (Änderung der Anrede von Plural zum „du“!). *Zum anderen* werden die Strukturen der Familie durch geplante Rechtsreform verändert: Die Gesetzgeber unterschiedlicher Zeiten greifen gemäß ihrem Wertverständnis in die bestehenden Strukturen ein und beeinflussen dann mittelbar auch das Verhalten der Menschen. Diese beiden Motoren der Entwicklung – die spontane Änderung gesellschaftlicher Verhaltensweisen und die rationale, den Menschen von oben auferlegte Reform – stehen in einem variablen Zusammenhang miteinander: Manchmal vollzieht die Rechtsreform nur das, was in der Gesellschaft längst Realität geworden ist. Oft geht das Recht aber auch dem Empfinden und Denken der Menschen voraus: Es sind dann Gesetzgeber am Werke, die nach Art des aufgeklärten Absolutismus die Rechtsunterworfenen mit neuen Ideen beglücken wollen; dann kann es sein, daß die neuen Gesetze nicht oder nicht vollständig akzeptiert werden.

Auch in der Entwicklung des Familienrechts sind in unserem Jahrhundert beide Triebkräfte wirksam geworden. Es scheint aber so zu sein, daß die Änderung der Familie *durch Gesetzgebung* heute eine besondere Rolle spielt. Das hängt auch damit zusammen, daß nach dem deutschen Verfassungsverständnis die rechtspolitischen Grundentscheidungen nicht mehr im Belieben des demokratischen Gesetzgebers liegen, sondern aus der Verfassung (und damit zwingend!) abgeleitet werden können. In den Vorgang „Änderung der Familie nach politischem Plan“ teilen sich heute das Bundesverfassungsgericht und die gesetzgebenden Instanzen in einem hochinteressanten Wechselspiel. Auf's Ganze gesehen wird die Familie nicht mehr als gesellschaftliche Einrichtung („Institution“) mit je eigenen Strukturen begriffen, sondern als Schnittpunkt individueller Rechte der Familienangehörigen gegeneinander: Die gegenseitigen Rechte der Ehegatten, die Rechte der Kinder gegenüber den Eltern und – im zweiten Schritt – der Eltern gegenüber den Kindern bilden Ausgangspunkt und Ende modernen familienrechtlichen Denkens.

Ganz im Sinne des modernen Verfassungsstaates sind „Freiheit und Gleichheit“ die wirkmächtigen Losungen der familienrechtlichen Entwicklung.

Rechtsgleichheit bestimmt das *eheliche Verhältnis*, seit die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau verwirklicht ist. Freilich wurde der Weg dorthin bei uns in schwierigen Etappen zurückgelegt: Das Grundgesetz selbst setzte eine Übergangsfrist bis zum 31.3. 1953, um das überkommene Recht nach dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter umzugestalten. Der Gesetzgeber ließ diese Frist tatenlos verstreichen. Das sogenannte „Gleichberechtigungsgesetz“, das schließlich im Jahre 1957 verabschiedet wurde, brachte der Ehefrau zwar in vieler Hinsicht eine Stärkung ihrer Rechte, eine wirkliche Rechtsgleichheit in der Ehe war ihr aber noch immer nicht zgedacht: Ehenamen blieb obligatorisch der Name des Mannes, die „Hausfrauenehe“ wurde als gesetzliches Leitbild beibehalten und in der Kindererziehung kam dem Vater der „Stichentscheid“ und die alleinige gesetzliche Vertretung zu, eine Regelung, die das Bundesverfassungsgericht schon 1959 für nichtig erklärte. Es sollten noch weitere 20 Jahre ins Land gehen, bevor die Gesetzgebung mit der Gleichberechtigung in der Ehe ernst machte. Es geschah dies durch das

„Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ von 1976, dessen Regelungen prinzipiell nicht mehr „Mann“ und „Frau“, „Vater“ und „Mutter“, sondern nur noch „Ehegatten“ und „Eltern“ kennt. Freilich war in Sachen „Gleichberechtigung“ noch ein Nachhutgefecht nötig. Auch das fortschrittliche Gesetz von 1976 enthielt nämlich noch eine Privilegierung des Mannes beim Ehenamen: Zwar konnten die Verlobten nun wählen, ob der Mannesname oder der Frauename zum gemeinsamen Ehenamen werden sollte; unterließen sie eine solche Namenswahl, so sollte nach wie vor der Mannesname maßgeblich sein. Das Bundesverfassungsgericht erklärte 1991 diese Regelung für grundgesetzwidrig und provozierte eine völlig neue Regelung des Familiennamens (1994): Der Zwang, bei der Heirat einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen, wurde abgeschafft. Das Problem der Gleichberechtigung taucht allerdings in solchen Fällen, in denen kein gemeinsamer Ehenamen gewählt wird, erneut auf, wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, denn dann fragt sich, ob die Kinder nach dem Vater oder der Mutter heißen sollen.

Der Gedanke der Freiheit erfaßte das eheliche Verhältnis in nachhaltiger Weise. Nach traditionellem, aus dem Christentum geschöpften Verständnis bedeutete die Ehe ein unverbrüchliches rechtliches Band, das nach katholischem Verständnis prinzipiell unauflöslich ist, nach protestantischem nur aus schwerwiegenden Gründen wie Ehebruch gelöst werden kann. Mit der Vorstellung, daß jede(r) ein grundgesetzlich verbürgtes „Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit“ genießt, stand eine derartige Lebensbindung im Widerstreit, wie überhaupt das Denken in individuellen Ansprüchen, die jeweils hier und jetzt einzulösen sind, der Bindung des Menschen über den Tag hinaus entgegenzustehen scheint. So schuf die Eherechtsreform von 1976 ein neues Scheidungsrecht, das es praktisch jedem Ehegatten gestattet, einseitig die Ehe aufzukündigen, weil sie „gescheitert“ ist. Auf Vergehen und Verschulden kommt es nicht mehr an, an die Stelle des „Verschuldensprinzips“ – so sagt man – sei das „Zerrüttungsprinzip“ getreten. Die mit der Heirat eingegangene Bindung entfaltet sich nach diesem neuen Recht erst in den Scheidungsfolgen, dort aber einschneidend: Mit der Scheidung sind Unterhaltsansprüche des wirtschaftlich schwächeren Teils sowie Teilung der ehelichen Vermögenszugewinne und Rentenansprüche ver-

bunden. Diese Lasten werden von den Beteiligten als umso ungerechter empfunden, je schuldloser am Scheitern der Ehe sie sich fühlen. Das neue Scheidungsrecht hat einen starken Anstieg der Scheidungszahlen zur Folge gehabt, nach einer ungenauen Faustregel wird etwa jede dritte Ehe geschieden. Man spricht deshalb von einer Krise der Ehe, oft mit abwertender Tendenz. Doch wäre zu überlegen, ob nicht die Gesetzgebung selbst durch den leichten Einstieg in die Scheidung einen wesentlichen Krisenfaktor selbst geschaffen hat.

Freiheit und Gleichheit beflügelten auch die Entwicklung des *Kindschaftsrechts*. Unsere Geschichte setzt mit einer sehr starken väterlichen Gewalt über die Kinder ein, einer Gewalt über Leben und Tod. Dem Christentum war es gelungen, diese Gewalt zu zähmen, bis zur Aufklärung standen aber noch immer das Recht des Vaters (*patria potestas*) und Elternrechte im Mittelpunkt des Familienrechts, von Rechten des Kindes war kaum die Rede. Die Theorie von den Menschenrechten eines jeden, und wäre er nach dem bekannten Wort Rousseaus „in Ketten geboren“, bedingte auch hier den Umschwung: Das Kind ist, spätestens mit der Geburt, Träger seiner unveräußerlichen Menschenrechte. Die Eltern können über diese Rechte nicht verfügen, sie haben vielmehr die *Pflicht*, diese Rechte für das noch hilfsbedürftige Kind treuhänderisch zu wahren, Ausgangspunkt des Eltern-Kind-Verhältnisses sind also Rechte des Kindes, mit denen die elterlichen Pflichten korrespondieren; Bestimmungsbefugnisse der Eltern über das Kind bestehen nur, soweit zur Erfüllung dieser Pflicht nötig, und hören mit wachsender Selbständigkeit des Kindes von selbst auf.

Die deutsche Gesetzesreform wurde von diesen Gedanken relativ später erfaßt. Das Sorgerechtsreformgesetz von 1980 folgte dann aber konsequent der geschilderten Konzeption der Aufklärung: Die „elterliche Gewalt“ wurde in „elterliche Sorge“ umgetauft. Den Eltern wurde auferlegt, bei der Erziehung der Kinder deren wachsende Fähigkeit und wachsendes Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen und sich in wichtigen Fragen mit dem Kind zu besprechen und Einvernehmen mit ihm anzustreben. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen wurden für unzulässig erklärt, die Schwelle für staatliche Eingriffe in die elterliche Erziehung abgesenkt. Der – vielleicht vom Gesetzgeber gedachte – große Kampf der Kinder gegen autoritäre

Eltern ist freilich ausgeblieben; stattdessen tobt der von den Eltern selbst verursachte Streit um die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, der nicht selten häßliche Formen annimmt und kindschädigende Ergebnisse zeitigt.

Der Gleichheitsgedanke gibt dem Kindschaftsrecht weitere Impulse. Sie wirken sich vor allem zugunsten einer Gleichbehandlung nichtehelicher mit ehelichen Kindern aus. Kraft unserer Verfassung sind den unehelichen Kindern die gleichen Entwicklungsbedingungen zu schaffen wie den ehelichen: Was bedeutet das auf dem Feld der Familie? Das Nichtehechengesetz von 1969 versuchte eine Annäherung, allerdings mit starken Einschränkungen: Nach wie vor ist der Vater vom Sorgerecht ausgeschlossen und mehr auf die Rolle des „Zahlvaters“ beschränkt; das nichteheliche Kind hat zwar ein Erbrecht auch nach seinem Vater, wird aber im Normalfall nicht real am Erbe beteiligt, sondern mit einem „Erbersatzanspruch“ abgefunden. Die Rechtslage des nichtehelichen Kindes und seines Vaters wird weithin nicht mehr als zureichend empfunden, und schon seit geraumer Zeit werden im rechtspolitischen Raum Gesetzentwürfe zu einer Reform des Kindschaftsrechts diskutiert, die ein einheitliches Kindschaftsrecht an die Stelle des bisherigen zweigeteilten setzen wollen.

Dahinter steht die familienrechtspolitische Kardinalfrage unserer Tage: Was ist dem Staat und dem staatlichen Recht noch die Ehe? Wenn es schon für die Kinder gleichgültig sein soll, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, warum sollen sonst die erheblichen Unterschiede gemacht werden, angefangen von den Pflichten zwischen den Partnern bis hin zum Steuer- und Sozialrecht? Auch hier meldet sich der Gleichheitsgedanke zu Wort: Müssen gleiche Realitäten nicht gleich behandelt werden? Solche Fragen werden die Diskussion der kommenden Jahre beherrschen. Dabei wird ein kaum auflösbarer Widerspruch zu bewältigen sein: Die rechtliche Aufwertung der sogenannten „nichtehelichen“ oder „eheähnlichen“ Gemeinschaften wird im Kern nur möglich sein, wenn auch Rechtspflichten der ehelos zusammenlebenden Partner begründet werden, wie sie für Ehegatten typisch sind. Genau das aber lehnen die Beteiligten ab, sonst würden sie heiraten. Man muß bedenken, daß es heute kaum mehr Eehindernisse gibt, und auch dem schon Verheirateten steht im Zeitalter des

liberalisierten Scheidungsrechts eine neue Ehe offen. Kann man also den nichtehelichen Gemeinschaften gleichsam die angenehmen Seiten des Eherechts zumessen, ohne seine belastenden Verpflichtungen und Bindungen hinzuzufügen? Wie weit darf man überhaupt den Partnern Bindungen auferlegen, die sie nicht wollen? Es zeigt sich, daß das Verständnis der Familie nur von der Freiheit und Gleichheit der einzelnen Familienmitglieder her seine Schattenseiten hat, ja ab einem gewissen Punkt sich selbst aufhebt. Damit hängt es zusammen, daß die Rechtspolitik sich fortwährend in Widersprüche verwickelt. Werden allenthalben die Rechte der Kinder betont, so sind bei der Regelung des Familiennamens die

Kindesinteressen auf einmal völlig untergeordnet; wird einerseits soziale Elternschaft z.B. der Pflegeeltern hochgewertet, so legt man andererseits großen Wert auf die genetische Herkunft und mißt dem Kind ein „Recht auf Kenntnis seiner Abstammung“ bei; läßt man einerseits die leichte Ehescheidung zu, so betont man andererseits die Lebenslänglichkeit der selbst aus relativ kurzen Ehen entspringenden Versorgungsverpflichtungen. Wir sind an einem Punkt angelangt, wo der „Wandel der Familie durch Gesetzgebung“ eine gefährliche Beliebigkeit angenommen hat, weil im Widerstreit der Einzelrechte und -interessen das Ganze aus dem Blickfeld gerät.